

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2025/2026
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

Buchführung und Rechnungslegung

(100 P.)

Bearbeitungszeit: 180 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 12.12.2025

Prüfungsteilnehmer/in:

Prüfungsnummer:

|_|_|_|_|_|_|_|

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Die Prüfungsblätter sind mit der Prüfungsnummer zu versehen und fortlaufend zu nummerieren!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihre Prüfungsnummer sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die in dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Buchführung und Rechnungslegung

(100 Punkte)

A) Allgemeine Angaben

Die Rank und Schlank OHG betreibt in Nürnberg einen Groß- und Einzelhandel mit Sportgeräten (u.a. Fitnessgeräte). Die OHG übernimmt auch die Reparatur und Wartung der Geräte.

An der Rank und Schlank OHG sind seit mehr als 10 Jahren beteiligt:

Otto Rank 50 %

Hans Schlank 50 %

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Rank und Schlank OHG erstellte am 20.05.2025 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Die OHG will den endgültigen Jahresabschluss zum 31.12.2024 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, wird dies von der OHG steuerlich gesondert dargestellt.

Die Rank und Schlank OHG versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2023 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

B) Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2024 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2024 (= Kalenderjahr) das handelsrechtliche und steuerliche Jahresergebnis so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Entwickeln Sie die einzelnen Bilanzansätze zum 31.12.2024.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Beim beweglichen abnutzbaren Anlagevermögen möchte die OHG handelsrechtlich und auch steuerlich nur die lineare Abschreibung ansetzen.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2024 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweiligen Gewinnauswirkung für das Jahr 2024 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.
5. Sollte sich im Rahmen der dargestellten Sachverhalte die Notwendigkeit einer steuerlichen Sonderbilanz ergeben, sind auch hierfür die erforderlichen Buchungen und die jeweilige Gewinnauswirkung anzugeben.

C) Hinweise:

- Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.
- Evtl. Änderungen bei der Vor- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.
- Nicht einzugehen ist auf:
 - Gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
 - vtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG
- Gehen Sie davon aus, dass bei Ausübung von steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wurde bzw. erstellt wird.

Sachverhalt 1: (max. erreichbare Punktzahl 21,5)

Grundstück Gerbergasse 10 in Nürnberg

Das mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr 2002) bebaute Grundstück wurde zum 01.01.2014 vom Gesellschafter Otto Rank erworben. Der gesamte Kaufpreis (einschl. Nebenkosten) betrug 1.000.000 €. Umsatzsteuer wurde nicht in Rechnung gestellt.

Auf den Grund und Boden entfallen davon unstrittig 400.000 €.

Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden entfallen jeweils zu 50 % auf das Erdgeschoss und das Obergeschoss.

Erdgeschoss und Obergeschoss sind gleich groß und sind in allen angesprochenen Jahren wertgleich.

Im Erdgeschoss übt Otto Rank bis zum 30.04.2024 seine Tätigkeit als Unternehmensberater aus. Nachdem Otto Rank seine Unternehmensberater Tätigkeit bereits Anfang 2024 erheblich eingeschränkt hat, wurde das Erdgeschoss ab dem 01.05.2024 unentgeltlich zur Nutzung der OHG überlassen. Die OHG nutzt das Erdgeschoss ab dem 01.05.2024 für Büro Zwecke.

Otto Rank hat das Grundstück (Erdgeschoss und anteiliger Grund und Boden) bisher in der Bilanz seines Einzelunternehmens (Unternehmensberatung) zutreffend erfasst.

Das Obergeschoss nutzt Otto Rank für eigene Wohnzwecke.

Zum 30.04.2024 ergeben sich in Bezug auf das Grundstück folgende Werte:

	<u>Grund u. Boden</u>	<u>Gebäude</u>
Teilwert/Verkehrswert im gesamten Jahr 2024 für das <u>gesamte</u> Grundstück	600.000 €	800.000 €
Buchwert lt. Bilanz Unternehmensberatung für das Erdgeschoss zum 30.04.2024 (Abschreibung bis 30.04.2024 ist berücksichtigt)	200.000 €	207.000 €

Da keine Mietzahlungen zwischen der OHG und Rank vereinbart waren und Rank das Zweifamilienhaus ursprünglich mit privaten Mitteln bezahlt hatte, wurden bei der OHG keine buchhalterischen bzw. steuerlichen Konsequenzen aus der Nutzungsüberlassung gezogen.

Die laufenden Grundstücksaufwendungen des Jahres 2024 vom gesamten Anwesen hat Rank privat bezahlt. Diese Aufwendungen 2024 haben insgesamt 5.000 € zzgl. 650 € Umsatzsteuer betragen. Rank wollte diese Aufwendungen der OHG nicht in Rechnung stellen. Eine Erfassung innerhalb der Buchhaltung der OHG erfolgte deshalb nicht.

Bearbeitungshinweis:

Nicht einzugehen ist auf die steuerlichen Auswirkungen bei Otto Rank, soweit von dem Vorgang die Gewinnermittlung der Unternehmensberatung betroffen ist.

Sachverhalt 2: (max. erreichbare Punktzahl 29,0)

Montagefahrzeug

Für Reparatur- und Wartungsarbeiten bei den Kunden hat die OHG ein Montagefahrzeug. Durch einen Brand im Motorraum am 30.06.2024 wurde das Montagefahrzeug zerstört. Die im Fahrzeug befindlichen Werkzeuge waren vom Brand nicht betroffen und können weiter verwendet werden.

Das Fahrzeug konnte nicht mehr repariert werden, deshalb veräußerte die OHG das Fahrzeug umgehend an den privaten Hobbybastler Theo Müller und buchte bei Zahlungseingang im Juli 2024:

Bank	1.785	€	an	Erlöse	1.500	€
				Umsatzsteuer	285	€

Das Fahrzeug hat zum 01.01.2024 einen Buchwert von 30.000 €. Die lineare Abschreibung (12.000 € jährlich) wurde für 2024 noch nicht gebucht. Das Fahrzeug steht deshalb zum 31.12.2024 noch mit 30.000 € zu Buche.

Die Versicherung rechnete erst nach längeren Ermittlungen und Rückfragen mit Schreiben vom 10.12.2024 mit der OHG wie folgt ab:

Versicherungsleistung für zerstörtes Fahrzeug	48.500	€
Versicherungsleistung für Kosten Mietfahrzeug	<u>3.000</u>	€
Gesamte Versicherungsleistung	51.500	€

Der Betrag wurde dem betrieblichen Bankkonto am 10.01.2025 gutgeschrieben. Eine Erfassung in der Buchhaltung 2024 erfolgte daher nicht.

Als Ersatz für das ausgeschiedene Fahrzeug konnte die OHG bereits zum 01.08.2024 bei einem örtlichen Fahrzeughändler günstig ein gebrauchtes Fahrzeug (Ford Transit) erwerben. Dieses Fahrzeug hat noch eine Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Rechnung des Fahrzeughändlers lautet:

Sonderpreis Fahrzeug Ford Transit gebraucht	38.700 €
Anhängerkupplung	1.000 €
Zulassungskosten	<u>300 €</u>
Rechnungsbetrag netto	40.000 €
19 % Umsatzsteuer	<u>7.600 €</u>
Rechnungsbetrag brutto	<u>47.600 €</u>

Die einzige Buchung hinsichtlich des Neufahrzeugs erfolgte von der OHG bei Zahlung am 03.08.2024:

Fahrzeuge	38.700 €			
Kfz-Kosten	1.300 €			
Vorsteuer	7.600 €	an	Bank	47.600 €

Sachverhalt 3: (max. erreichbare Punktzahl 22,5)

Forderungen

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 war sich die OHG über die Behandlung der folgenden Forderungen nicht im Klaren:

a) Forderung Fit und Fun GmbH

Im Januar 2023 hat die Rank und Schlank OHG eine Lieferung von Sportgeräten an die Firma Fit und Fun GmbH ausgeführt. Die Lieferung wurde ordnungsgemäß gebucht. Nachdem trotz mehrerer Mahnungen und vergeblichen Beitreibungsversuchen die Forderung über 40.000 € zzgl. 19 % USt nicht beglichen wurde, hat die OHG im Rahmen der Abschlussbuchungen für die Bilanz zum 31.12.2023 wie folgt gebucht:

Abschreibung				
Forderungen	40.000 €			
Umsatzsteuer	7.600 €	an	Forderungen	47.600 €

Im Frühjahr 2024 konnte die Rank und Schlank OHG in Erfahrung bringen, dass bei der Firma Fit und Fun GmbH im Februar 2024 ein neuer Investor eingestiegen ist und gleichzeitig erhebliche Einlagen geleistet hat. Nach längeren Verhandlungen konnte vereinbart werden, dass die Forderung ab dem

01.10.2024 in ein langfristiges Darlehen umgewandelt wird und ab diesem Zeitpunkt mit 4 % verzinst wird.

Die Zinsen werden halbjährlich nachschüssig jeweils zum 31.03. und 30.09. bezahlt. Das Darlehen ist am 31.12.2026 fällig. Da das Darlehen durch eine persönliche Bürgschaft gesichert ist, kann davon ausgegangen werden, dass zum Fälligkeitszeitpunkt die Rückzahlung gesichert ist.

Im Jahr 2024 wurden bisher hinsichtlich dieser Forderung keine Buchungen vorgenommen.

b) Lieferung Fitnessgeräte an Firma Hipp und Hopp GmbH

Die Firma Hipp und Hopp GmbH hat am 01.12.2024 das Insolvenzverfahren angemeldet. Gegen die GmbH besteht eine Forderung i.H.v. 9.520 € inkl. 19 % USt. Am 15.12.2024 wurde das Insolvenzverfahren gegen die Firma Hipp und Hopp eröffnet. Die Rank und Schlank OHG erfuhr hiervon am 10.01.2025 aus der Zeitung. Der Insolvenzverwalter schätzt die Insolvenzquote auf 0 %.

Eine Buchung ist hierzu bisher nicht erfolgt.

Sachverhalt 4: (max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Brandschutzanlage

Mit Bescheid vom 02.11.2024 erließ das zuständige Gewerbeaufsichtsamt gegenüber der Rank und Schlank OHG die Anordnung, dass in den Verkaufs- und Lagerräumen aus Brandschutzgründen eine Brandmeldeanlage zu installieren sei.

Bisher existierte eine derartige Anlage nicht.

Im amtlichen Bescheid wurde eine Frist bis zum 30.06.2025 eingeräumt, d.h. die Installation muss bis spätestens Ende Juni 2025 erfolgt sein, ansonsten drohen Sanktionen.

Unmittelbar nach Erteilung des Bescheids holte die OHG bei Fachfirmen entsprechende Kostenvoranschläge ein.

Noch im Dezember beauftragte die OHG die Firma Rauch GmbH mit der Lieferung und Installation einer entsprechenden Anlage zum Festpreis von 10.000 € zzgl. 19 % USt. Die Lieferung und der Einbau erfolgten im März 2025. Die Bezahlung erfolgte ebenfalls noch im März 2025. Im Jahr 2024 wurde für diesen Vorgang noch gebucht:

Masch. Anlagen	10.000	€			
Vorsteuer	1.900	€	an	Rückstellungen	11.900 €

Eine Abschreibung wurde in 2024 noch nicht gebucht, da die Anlage erst im Jahr 2025 installiert wird.

Sachverhalt 5: (max. erreichbare Punktzahl 20,0)

Kauf Fitness-Geräte

Mit Kaufvertrag vom 30.10.2024 erwarb die OHG einen größeren Posten von modernen Fitnessgeräten, welche dem neuesten Fitness-Trend entsprechen. Die Lieferung ging gleichzeitig mit der Rechnung des amerikanischen Lieferanten am 10.12.2024 bei der OHG ein und lautete wie folgt:

50 Stück Fitnessgeräte lt. Bestellung vom 30.10.2024
Stückpreis: 660 US-\$\$; Summe gesamt 33.000 US-\$

Zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung.

Die Kosten der Lieferung werden, wie vereinbart, vom Abnehmer getragen.

Bearbeitungshinweis:

Zu einer evtl. Einfuhrumsatzsteuer ist nicht Stellung zu nehmen.

Für die Lieferung berechnete das ausländische Logistikunternehmen am 12.12.2024:

Luftfracht ab Dallas (USA)	3.000 €
Frachtversicherung	<u>500 €</u>
Summe	3.500 €

Die OHG bezahlte die Rechnung des Logistikunternehmens sofort und buchte in 2024:

Frachtkosten	3.000	€			
Versicherungsaufwand	500	€	an	Bank	3.500 €

Die Bezahlung der Rechnung für die Fitnessgeräte erfolgte am 10.01.2025 vom betrieblichen Bankkonto. Die OHG ist der Ansicht, dass der Erwerb der Fitnessgeräte erst bei Zahlung in 2025 zu buchen ist und nahm deshalb keine weiteren Buchungen vor. Ein Verkauf dieser Geräte findet erst im Jahr 2025 statt, da hierzu noch eine Werbekampagne gestartet werden soll.

Neben den genannten Buchungen fanden im Jahr 2024 für den geschilderten Sachverhalt keine weiteren Buchungen statt.

Der Wechselkurs (Dollar/Euro) entwickelte sich wie folgt:

30.10.2024:	1 € =	1,08 US-\$
10.12.2024:	1 € =	1,10 US-\$
31.12.2024:	1 € =	1,12 US-\$
10.01.2025:	1 € =	1,08 US-\$
20.05.2025:	1 € =	1,06 US-\$